Stadtbauamt
61-26-1.07.BEG
pa-re

Drensteinfurt, 02.11.91

# B e g r ü n d u n g

zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III"

Der Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 1797 und 1798, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" beabsichtigt, das Grundstück mit einem Wohnhaus zu bebauen.

Bedingt durch die Anordnung des Wohngebäudes muß die Garage weiter in westliche Richtung verschoben werden. Der durch den Bebauungsplan vorgesehene Standort für die Garage ist um eine Fläche von 3,5 m x 2,5 m in westliche Richtung zu vergrößern.

Damit das Bauvorhaben verwirklicht und die Garage an der nördlichen Grundstücksgrenze errichtet werden kann, bittet der Grundeigentümer um Änderung des Bebauungsplanes.

Durch die beantragte Änderung sind weder städtebauliche noch planungsrechtliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Die städtebauliche Gesamtkonzeption wird durch diese Änderung nicht nachteilig beeinflußt. Auch sind für den nördlich angrenzenden Grundeigentümer keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.

Pasler